



---

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 23. März 2006

Nr. 13/2006

---

**Inhalt:**

**Praktikantenordnung**

**für die**

**Bachelor- und Master-Studiengänge**

**Maschinenbau,**

**Wirtschaftsingenieurwesen und**

**International Project Engineering Management**

**sowie für den**

**Bachelor-Studiengang**

**Duales Studium Maschinenbau**

**des**

**Fachbereichs 11 - Maschinenbau**

**der**

**Universität Siegen**

**Vom 21. März 2006**

**Praktikantenordnung**

für die  
**Bachelor- und Master-Studiengänge**  
Maschinenbau,  
Wirtschaftsingenieurwesen und  
International Project Engineering Management

sowie für den  
**Bachelor-Studiengang**  
Duales Studium Maschinenbau

des  
**Fachbereichs 11 – Maschinenbau**

der  
**Universität Siegen**

**Vom 21. März 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Universität Siegen die folgende Praktikantenordnung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

1. Zweck des Industriepraktikums
2. Dauer und Durchführung des Praktikums
3. Ausbildungsplan für die Bachelor- und Masterstudiengänge
  - 3.1 Grundpraktikum für die Bachelor-Studiengänge
  - 3.2 Fachpraktikum für die Bachelor-Studiengänge
  - 3.3 Fachpraktikum für die Master-Studiengänge
  - 3.4 Sonderregelungen
4. Ausbildungsbetriebe und Betreuung der Studierenden im Praktikum
5. Bewerbung um eine Stelle für ein Praktikum
6. Rechtliche Stellung der Studierenden im Praktikum
  - 6.1 Praktikantenvertrag
  - 6.2 Versicherungsschutz
7. Berichterstattung
8. Praktikantenzeugnis
9. Anerkennung der praktischen Tätigkeit
10. Auskünfte über die praktische Tätigkeit
11. In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## 1. Zweck des Industriepraktikums

Zur Vorbereitung auf die spätere Berufstätigkeit ist ein Industriepraktikum erforderlich. Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums.

**Im 1. Teil des Praktikums (Grundpraktikum)** soll der Studierende Werkstoffe und ihre Bearbeitbarkeit kennenlernen, einen Überblick über Fertigungseinrichtungen und Fertigungsverfahren erhalten und die soziale Seite des Arbeitsprozesses kennenlernen.

**Im 2. Teil des Praktikums (Fachpraktikum)** soll der Studierende die im Studium erworbenen Kenntnisse durch Mitarbeit in verschiedenen betrieblichen Bereichen ergänzen und vertiefen.

## 2. Dauer und Durchführung des Praktikums

Für die Bachelor-Studiengänge sind insgesamt mindestens 21 Wochen praktische Ausbildung abzuleisten, davon 8 Wochen als Grundpraktikum und 13 Wochen als Fachpraktikum.

Studierende der Masterstudiengänge müssen weitere 8 Wochen Fachpraktikum erbringen.

**Die Studierenden sollen die achtwöchige berufspraktische Ausbildung als Grundpraktikum möglichst vor Aufnahme des Studiums absolvieren.**

**Das Fachpraktikum ist vor dem Abschluss der Bachelor- bzw. der Master-Prüfung nachzuweisen. Den genauen Zeitpunkt regelt die jeweilige Prüfungsordnung.**

Eine durch Krankheit, Urlaub oder andere Verhinderung ausgefallene Arbeitszeit muss in vollem Umfang nachgeholt werden.

## 3. Ausbildungsplan für die Bachelor- und Master-Studiengänge

### 3.1. Grundpraktikum für die Bachelor-Studiengänge

Der Umfang von insgesamt mindestens **8 Wochen** gliedert sich wie folgt:

<b>Pos.</b>	<b>Ausbildungsgebiete</b>	<b>Dauer in Wochen</b>
1.	<b>Grundlegendes manuelles Bearbeiten von Werkstoffen</b> (z.B. Anreißen, Feilen, Meißeln, Sägen, Bohren, Reiben, Senken, Gewindeschneiden, Richten, Biegen, Nieten, Scharfschleifen, Handschmieden).	<b>ca. 2 - 4 Wochen</b>
2.	<b>Arbeiten an Formgebungsmaschinen</b> (z.B. Trennen, Drehen, Hobeln, Fräsen, Schleifen, Feinschleifen, Läppen, Räumen, Funkenerosion, Kalt- und Warmformgebung, Ziehen, Tiefziehen, Biegen, Walzen, Pressen, Gesenkschmieden).	<b>ca. 2 - 4 Wochen</b>
3.	<b>Verbindungstechniken wie Schweißen und Montage, sowie Wärme- bzw. Oberflächenbehandlungsverfahren</b> (z.B. Autogen- und Lichtbogenhandschweißen, Brenn- und Plasmaschneiden, Inbetriebnahme und Reparatur von Maschinen und Anlagen, Montage in der Einzel- und Serienfertigung von Maschinen, Fahrzeugen, Apparaten und Anlagen, Nieten und Schrauben, Härten und Anlassen von Werkstücken und Werkzeugen, Galvanik u.a.m.).	<b>ca. 1 - 2 Wochen</b>

### 3.2 Fachpraktikum für die Bachelor-Studiengänge: Einarbeitung in die Ingenieurpraxis

Der Umfang von insgesamt mindestens **13 Wochen** kann auch den nachfolgend aufgeführten Ausbildungsgebieten gewählt werden und gliedert sich wie folgt:

<b>Pos.</b>	<b>Ausbildungsgebiete</b>	<b>Dauer in Wochen</b>
1.	<b>Entwicklung und Konstruktion, Qualitätssicherung</b> (z.B. Versuchsfeld, Prüfstände, Einblick in die Tätigkeiten von Projekt-, Forschungs-, Planungs-, Entwicklungs- und Konstruktionsabteilungen, Prüf- und Kontrolltätigkeiten u.a.m.).	<b>ca. 4 - 8 Wochen</b>
2.	<b>Fertigungsplanung, -Steuerung, Arbeitsvorbereitung</b> (z.B. Planung und Steuerung des Material- und Arbeitseinsatzes, Prüfung der Zweckmäßigkeit des Arbeitsablaufes u.a.m.).	<b>ca. 4 - 8 Wochen</b>
3.	<b>Materialwirtschaft, Logistik, Einkauf</b> (z.B. Termingerechte Beschaffung von Werkstoffen und Vorprodukten, Überprüfung von Quantität und Qualität, Analyse des Beschaffungsmarktes, Überwachung des Materiallagers u.a.m.).	<b>ca. 4 - 8 Wochen</b>
4.	<b>Organisation/DV, Personalwesen</b> (z.B. Mitarbeit in betriebswirtschaftlich-organisatorischen Problemstellungen, Einsatz der EDV zur Automatisierung, Personalplanung, Verwaltung, Arbeitsplatzanalyse und Sozialwesen u.a.m.).	<b>ca. 4 - 8 Wochen</b>
5.	<b>Rechnungswesen, Finanzierung, Steuern</b> (z.B. Mitarbeit bei laufender Kontrolle des gesamten Finanz- und Rechnungswesens (intern/extern), im Rahmen der Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung).	<b>ca. 4 - 8 Wochen</b>
6.	<b>Verkauf, Vertrieb, Marketing, Marktforschung</b> (z.B. Planung, Organisation und Kontrolle des Vertriebs, Erstellung des Absatzplanes, Versanddisposition, Fakturierung und Mahnwesen, Zusammenarbeit mit der Marketingabteilung sowie dem Produktionsbereich u.a.m.).	<b>ca. 4 – 8 Wochen</b>

### 3.3 Fachpraktikum für die Master-Studiengänge

Für die **Master-Studiengänge** Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen und Internationale Projektierung sind **zusätzlich 8 Wochen** Fachpraktikum wie unter Punkt 3.2 zu absolvieren

Dabei dürfen die Ausbildungsgebiete, aus denen das Praktikum im Bachelor-Studium erbracht wurde, nicht mehr gewählt werden.

Das Fachpraktikum ist studienbegleitend zu absolvieren und kann auch in einem geeigneten ausländischen Industrieunternehmen erbracht werden.

### 3.4 Sonderregelungen

Abweichungen in begründeten Einzelfällen sind nur nach vorheriger Zustimmung des Praktikantenamtes möglich.

## 4. Ausbildungsbetriebe und Betreuung der Studierenden im Praktikum

Alle Firmen, die eine Ausbildung im Rahmen dieser Richtlinien gewährleisten, kommen als Ausbildungsbetriebe in Frage. Grundsätzlich kann die Praxis auch in geeigneten ausländischen Betrieben abgeleistet werden, sofern die vorliegenden Richtlinien eingehalten werden. Die Betreuung der Studierenden im Praktikum wird in den Industriebetrieben in der Regel von einem Ausbildungsleiter/-leiterin übernommen. Das Praktikantenamt unterstützt die Studenten während ihres Praktikums.

## 5. Bewerbung um eine Stelle für ein Praktikum

Die Studierenden müssen sich selbst bei geeigneten Firmen bewerben. Eine Stellenvermittlung durch das Praktikantenamt erfolgt in der Regel nicht. Das für den Ausbildungsort zuständige Arbeitsamt und die Industrie- und Handelskammer weisen gegebenenfalls Ausbildungsbetriebe für die Praktikums-tätigkeit nach.

Plätze für ein Praktikum im Ausland vermittelt der Deutsche Akademische Austauschdienst (Abt. Praktikantenaustausch), Kennedyallee 50, 53175 Bonn, Tel.: 02 28 / 88 20.

## 6. Rechtliche Stellung der Studierenden im Praktikum

### 6.1 Praktikantenvertrag

Das Praktikumsverhältnis wird durch Abschluss eines Ausbildungsvertrages zwischen der Firma und den Studierenden im Praktikum (oder deren gesetzlichen Vertretern) begründet. Im Ausbildungsvertrag sind alle Rechte und Pflichten der Studierenden im Praktikum und des Ausbildungsbetriebes festgelegt. Studierende im Praktikum sind nicht berufsschulpflichtig. Während der praktischen Ausbildung unterstehen die Studierenden im Praktikum der Betriebsordnung.

Die Studierenden im Praktikum haben sich darum zu bemühen, dass die vorgeschriebene Ausbildung vom Betrieb ermöglicht wird.

### 6.2 Versicherungsschutz

Es besteht Versicherungspflicht in der Krankenversicherung. Fällt das Praktikum in die Zeit der Immatrikulation, besteht keine Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung. Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung ist gegeben.

## 7. Berichterstattung

Die Studierenden im Praktikum haben während ihrer Praxis über ihre Tätigkeit und die dabei gemachten Beobachtungen und Erfahrungen ein Berichtsheft, in der Regel DIN A 4-Format und in deutscher Sprache, zu führen. Abweichend hierzu wird das Berichtsheft bei Auslandspraktika in der entsprechenden Landessprache oder international (englisch, französisch oder spanisch) geführt und eine deutsche Zusammenfassung angefertigt. Das Berichtsheft soll wie folgt geführt werden:

- ▶ Die 1. Seite soll eine Übersicht enthalten, aus der man Firma, Abteilung, Beschäftigungsart und Beschäftigungszeit im einzelnen entnehmen kann.
- ▶ Der Bericht ist mit erläuternden Skizzen oder Zeichnungen anzufertigen. Er soll eine gründliche Beschäftigung mit den **eigenen** Ausbildungsinhalten erkennen lassen. Eine bloße Aufzählung der verrichteten Tätigkeiten **sowie die reine Niederschrift von Ausbildungsliteratur** ist nicht ausreichend.
- ▶ Der Umfang beträgt mindestens 2 Seiten pro Ausbildungswoche.

- ▶ Das außerhalb der Arbeitszeit zu führende Berichtsheft ist dem Ausbildungsbetrieb in vereinbarten Zeitabständen und bei Beendigung des Praktikumsverhältnisses vorzulegen und vom Ausbildungsbetrieb abzuzeichnen. Nicht vom Ausbildungsbetrieb abgezeichnete Berichtshefte werden nicht akzeptiert.
- ▶ Bei Verwendung von Betriebs- oder anderen Unterlagen ist die Quelle im Berichtsheft anzugeben.
- ▶ Die Berichtshefte sind **unverzüglich** nach Ableisten des Praktikums dem Praktikantenamt vorzulegen. Berichte, die erste Jahre nach dem Absolvieren eines Ausbildungsabschnittes vorgelegt werden, können nicht anerkannt werden.

## 8. Praktikantenzeugnis

Am Schluss ihrer Tätigkeit erhalten die Studierenden im Praktikum vom Ausbildungsbetrieb ein Zeugnis, auf dem die Ausbildungsdauer in den einzelnen Abteilungen und die Anzahl der Fehltage infolge Krankheit und Urlaub verzeichnet sind. Für die Zeugnisse sind die beim Praktikantenamt erhältlichen Vordrucke zu verwenden. Betriebseigene Zeugnisse können ausnahmsweise nur dann akzeptiert werden, wenn sie inhaltlich dem vorgeschriebenen Muster entsprechen. Von Zeugnissen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, können beglaubigte Übersetzungen gefordert werden.

## 9. Anerkennung der praktischen Tätigkeit

Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit erfolgt durch das Praktikantenamt des Fachbereichs Maschinentechnik. Dazu ist die Vorlage des Berichtsheftes und die Vorlage des Praktikantenzeugnisses erforderlich. Das vollständige Berichtsheft und die Zeugnisse sind umgehend nach Durchführung der anzurechnenden Tätigkeit zur Bearbeitung beim Praktikantenamt **persönlich** einzureichen.

Das Praktikantenamt entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit den Richtlinien entspricht und auf das vorgeschriebene Praktikum angerechnet werden kann.

Es kann zusätzliche Ausbildungswochen vorschreiben, wenn Zeugnisse und Berichte eine ausreichende Durchführung einzelner Ausbildungsabschnitte nicht erkennen lassen. Fehlende Zeugnisse, unvollständige oder nachlässig geführte Berichtshefte sowie eine praktische Tätigkeit, die von den Empfehlungen für die Einteilung des Praktikums zeitlich oder inhaltlich wesentlich abweicht, können dazu führen, dass nur ein Teil der geleisteten Praxis anerkannt wird.

Die Studierenden haben selbst dafür zu sorgen, dass die vorgeschriebene Wochenzahl rechtzeitig anerkannt wird.

Alle persönlich von den Studierenden vorzulegenden Praktikumsberichte werden nach einer eingehenden Prüfung auf inhaltliche und formale Erfordernisse durch einen dafür zuständigen Mitarbeiter des Praktikantenamtes gesammelt und durch den Leiter des Praktikantenamtes (einen verantwortlichen Hochschullehrer) einer individuellen Überprüfung auf Qualität unterzogen. Das Ergebnis wird nachprüfbar im Datenteil von HISPOS (Software des Prüfungsamtes des Fachbereichs Maschinenbau) aktenkundig gemacht. Vor Erteilung der Kreditpunkte (nach Absolvierung des gesamten Grund- bzw. Fachpraktikums) werden die Studierenden in Zweifelsfällen zu einer ca. 10-minütigen Präsentation aufgefordert.

### **Sonderregelungen:**

Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) wird grundsätzlich als praktische Tätigkeit für das **Grundpraktikum** anerkannt. Die Ausbildungsgebiete des **Fachpraktikums** müssen jedoch im einzelnen nachgewiesen werden. Dies muss durch ein ordnungsgemäß geführtes Berichtsheft sowie ein dem Praktikantenzugnis entsprechendes Lehrzeugnis belegt werden.

Eine Werkstudententätigkeit kann anerkannt werden, wenn sie den Richtlinien über den Ausbildungsplan (siehe Punkt 3) entspricht.

Die Ausbildung in technischen Einheiten der Bundeswehr, im Entwicklungs- und Zivildienst kann auf das vorgeschriebene Praktikum angerechnet werden, wenn die Tätigkeit entsprechend den Richtlinien abgeleistet wurde.

Zwecks Anerkennung einer solchen Tätigkeit müssen beim Praktikantenamt die entsprechenden Zeugnisse und Berichtshefte eingereicht werden. Den Studienbewerbern wird empfohlen, sich vor Beginn der Wehrdienstzeit oder Ersatzzeiten um die Einweisung in eine geeignete technische Einheit bzw. Tätigkeit zu bewerben. Auskünfte erteilen die zuständigen Stellen der entsprechenden Kreiswehrrersatzämter.

Die durch das Abschlusszeugnis einer Fachoberschule für Technik der Fachrichtungen Maschinenbau und Elektrotechnik bescheinigte praktische Ausbildung wird als Grundpraktikum anerkannt. Studierende mit dem Abschlusszeugnis einer Fachoberschule einer anderen Fachrichtung als oben angegeben müssen Grund- und Fachpraktikum gemäß Abschnitt 3 ableisten.

## **10. Auskünfte über die praktische Tätigkeit**

Das Praktikantenamt erteilt in Zweifelsfällen Auskunft über zweckmäßige Ausbildungspläne, Ausbildungsbetriebe und andere Fragen der praktischen Ausbildung für Hochschulstudierende, insbesondere wenn Unklarheiten bestehen, ob die vorgesehene Ausbildung vom Praktikantenamt anerkannt wird.

## **11. In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Praktikantenordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2005 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 11 – Maschinenbau – vom 16.03.2005 und 20.07.2005.

Siegen, den 21. März 2006

Die Rektorin

gez. Th. Hantos

( Prof. Dr. Theodora Hantos)